

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 17. April

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 18. Februar 1978 (S. 107) — Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (S. 110)

II. Bekanntmachungen

Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung der nichtbeamteten Mitarbeiter (S. 111) — Verlängerung der Amtszeit des Kirchenbeamtenausschusses (S. 113) — Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1978 (S. 113) — Urlauber-Seelsorge im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden (S. 114) — Empfehlenswerte Schriften (S. 114) — Buchbesprechung (S. 115) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 116) — Stellenausschreibungen (S. 118)

III. Personalien (S. 118)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz

über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

vom 18. Februar 1978

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchenmeldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 nach Art. 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

Artikel 2

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin und des früheren Kirchenkreises Harburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 18. Februar 1978 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 1978

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL.-Nr. 429/78

*

Kirchengesetz

über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

Vom 10. November 1976

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Er-

klärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1976

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Verordnung

über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden
Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Kiel, den 20. März 1978

Der Rat der EKD hat gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. 11. 1976 die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen erlassen. Nachstehend wird sie bekanntgegeben.

„Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchen-
mitglieder mit ihren Familienangehörigen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. Nov. 1976 (ABl. EKD 1976, Nr. 159) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1: Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Aktenzeichen der Meldebehörde;
- 1.2 Familienname, Vorname, Geburtsname, akademische Grade, Ordens- und Künstlernamen;
- 1.3 Familienname vor Änderung;
- 1.4 Geburtsort;
- 1.5 Familienstand;
- 1.6 Staatsangehörigkeit(en);
- 1.7 Religionszugehörigkeit;
- 1.8 Sterbetag;
- 1.9 Beruf;
- 1.10 Anschrift, Datum des Einzugs, Statistische Kennziffer der Gemeinde, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Adressierungszusätze, Hauptmieter/Wohnungsgeber;
- 1.11 Nebenwohnung, Hauptwohnung;
- 1.12 Datum des Zuzugs, Datum des Auszugs oder Datum der Abmeldung;
- 1.13 Wegzugsort, Statistische Kennziffer der Wegzugsgemeinde;
- 1.14 Datum der Eheschließung;
- 1.14.1 Datum der Beendigung der Ehe;
- 1.15 Auskunftssperre: Grund-, Umfang und Ablaufdatum;
- 1.16 Wahlausschließungsgründe;
- 1.17 Besondere Angaben für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten (hier nur Angabe: dauernd getrenntlebend);

Abschnitt 2: Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)

- 2.1 Aktenzeichen der Meldebehörde;
- 2.2 Familienname, Vorname, Geburtsname;
- 2.3 Religionszugehörigkeit;
- 2.4 Anschrift;
- 2.5 Sterbedatum;

Abschnitt 3: Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum und Taufort;
- 3.2 Datum und Ort der Aufnahme in die Kirche;
- 3.3 Konfirmationsdatum und -ort;
- 3.4 Datum der kirchlichen Trauung;
- 3.5 Datum der kirchlichen Bestattung;
- 3.6 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, Beendigungsort;
- 3.7 Kirchliche Wahlausschließungsgründe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft."

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Bekanntmachungen

Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung der nichtbeamteten Mitarbeiter

Kiel, den 28. März 1978

Die Versicherungskommission der Ev. Kirche in Deutschland hat zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 539 RVO) ein Merkblatt erarbeitet, das im Amtsblatt der EKID 1978 Seite 14 veröffentlicht worden ist. Das Merkblatt wird nachstehend abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 3411 — D 1

*

Merkblatt zur gesetzlichen Unfall-Versicherung im kirchlichen Bereich

I.

Die gesetzliche Unfall-Versicherung ist für Kirche und Diakonie in verschiedener Hinsicht von Bedeutung:

1. Seit jeher sind die haupt- und nebenamtlich im kirchlichen und diakonischen Dienst stehenden Mitarbeiter — soweit sie sich nicht wie Pfarrer und Kirchenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden — durch die gesetzliche Unfall-Versicherung bei Dienstunfällen versichert.
2. Über den Kreis der entgeltlich Beschäftigten hinaus hat der Gesetzgeber aus sozialen Gründen den Schutz der gesetzlichen Unfall-Versicherung in vielfältiger Weise ausgedehnt. Vor allem hierüber soll in diesem Merkblatt ein Überblick gegeben werden. Dabei wird auch auf Bestimmungen hingewiesen, die für die Diakonie von Interesse sind.
3. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfall-Versicherung in der Reichsversicherungsordnung (RVO).
4. Dieses Merkblatt muß sich auf Hinweise beschränken, für wen und in welchen Fällen gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz besteht, welche Versicherungsträger im einzelnen zuständig sind und ob Anmelde- und Beitragspflicht bestehen. Es enthält dagegen nichts über alle weiteren Fragen der gesetzlichen Unfall-Versicherung, z. B. über Art und Umfang von Versicherungsleistungen.

II.

Versicherungsschutz für entgeltlich Tätige (§ 539 Absatz 1 Nr. 1 RVO)

In den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz sind alle Personen einbezogen, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind. Dies sind alle im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden haupt-

oder nebenberuflich gegen Vergütung tätigen Mitarbeiter wie Küster, Organisten, Raumpflegerinnen, Kindergärtnerinnen, Verwaltungsangestellte. Hierzu gehören auch Personen, die ihr freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Von der gesetzlichen Unfall-Versicherung befreit sind Pfarrer, Pfarrverwalter usw., die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Landeskirche oder der EKD stehen sowie Kirchenbeamte (§ 541 Nr. 1 RVO).

III.

Versicherungsschutz für unentgeltlich Tätige

1. Ehrenamtlich Tätige in der verfaßten Kirche (§ 539 Absatz 1 Nr. 13 RVO)

Ehrenamtlich Tätige sind Inhaber eines in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts ihnen verfassungsmäßig übertragenen Ehrenamtes ohne vertragliche Bindung, das dem allgemeinen Erwerbsleben nicht zugänglich ist. Hierzu zählen Mitglieder der Kirchenvorstände, Landes- und Kreissynoden, Mitglieder in Kommissionen und Fachausschüssen der Kirchen, auch wenn diese nicht zu den Leitungsorganen gehören. Die Frage, ob Mitglieder von Kirchenchören als Ehrenamtsträger mitversichert sind, hat das Bundessozialgericht unterschiedlich beurteilt und ist daher noch ungeklärt. Mitglieder anderer kirchlicher Gruppen (z. B. Frauen-, Männer- und Jugendkreise) fallen nicht unter den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz.

2. Diakonische Mitarbeiter (§ 539 Absatz 1 Nr. 7 RVO)

Zum Kreis der in der gesetzlichen Unfall-Versicherung Versicherten gehören alle unentgeltlich tätigen Mitarbeiter im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Daraus ergibt sich, daß darunter auch die ohne Entgelt diakonisch tätigen Mitarbeiter innerhalb der verfaßten Kirche fallen. Das gleiche gilt für solche Mitarbeiter in kirchlichen Vereinen und Stiftungen. Zur Mitarbeit zählt auch beratende und verwaltende Betreuung Hilfsbedürftiger. Die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Mahlzeiten während der Tätigkeitszeit läßt die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit unberührt. Gelegentliche Gefälligkeiten (z. B. Mitnahme eines Briefes zum Briefkasten) stehen nicht unter Versicherungsschutz.

3. Kindergartenkinder (§ 539 Absatz 1 Nr. 14 RVO)

Versichert sind ferner Kinder während des Besuchs von Kindergärten. Unter einem Kindergarten versteht man eine anerkannte Erziehungsstätte für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. Nicht versichert sind Kinder unter 3 Jahren, Kinder in Kinderkrippen, in Kinderhorten und freien Spielkreisen.

4. Andere versicherte Personen (§ 539 Absatz 1 Nr. 9 und 12 RVO)

Unter den Versicherungsschutz fallen ferner Schüler und Studenten sowie Blutspender und andere Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, z. B. Hilfeleistende bei Unglücksfällen und Entwicklungshelfer.

5. Arbeitnehmerähnlich tätige Personen

Für viele kirchliche Mitarbeiter ist schließlich die Bestimmung des § 539 Absatz 2 RVO wichtig. Danach sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach § 539 Absatz 1 RVO Versicherter tätig werden. Dies

gilt insbesondere bei nur vorübergehenden Tätigkeiten. Hierzu zählen alle kirchlichen Mitarbeiter, die ohne Vergütung eine Tätigkeit ausüben, die einer Arbeitnehmer-tätigkeit ähnelt, insbesondere:

- Helfer bei der Verteilung von Gemeindebriefen und bei der Kirchgelderhebung,
- Leiter von Gemeindekreisen und deren Helfer,
- Kindergottesdiensthelfer,
- Helfer beim Schmücken und Reinigen der Kirche,
- Helfer bei kirchlichen Bauten.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts werden Helfer bei kirchlichen Haussammlungen nicht mehr als arbeitnehmerähnlich tätige Personen behandelt. Eine Ausnahme gilt jedoch für diakonische Sammlungen.

IV.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle. Darunter versteht man Unfälle, die der Versicherte im ursächlichen Zusammenhang mit seiner kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit erleidet. Das gilt auch für Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit eintreten (Wegeunfälle). Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf.

V.

Die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung obliegt den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie den Trägern der staatlichen und gemeindlichen Eigen-Unfall-Versicherungen und den Ausführungsbehörden für die Unfall-Versicherung in Kindergärten.

Für den kirchlichen und diakonischen Dienst ist zu beachten:

1. Die für die meisten kirchlichen Mitarbeiter zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg (Überseering 8, 2000 Hamburg 6). Mit ihr besteht eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vereinfachten Beitragserhebung für alle Kirchengemeinden, durch die die entgeltlich Beschäftigten, die Ehrenamtsträger und die arbeitnehmerähnlich tätigen Personen erfaßt sind, soweit für sie nicht die unter Ziffern 2 bis 4 aufgeführten Berufsgenossenschaften zuständig sind. Die Vereinbarung bezieht sich nicht auf Mitarbeiter von Landeskirchen und Kirchenkreisen, soweit diese nicht als Mitarbeiter von Kirchengemeinden erfaßt sind.
2. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Schäferkampsallee 24, 2000 Hamburg 6) ist zuständig für alle im diakonischen Bereich einschließlich Kindergärten entgeltlich tätigen Personen und Helfer bei diakonischen Sammlungen. Für die unter III Ziffer 4 aufgeführten Helfer sind die Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbände der Bundesländer bzw. die Eigen-Unfall-Versicherung von Großstädten zuständig. Die Unfall-Versicherung in Kindergärten, für Schüler und Studenten ist besonderen Ausführungsbehörden übertragen.
3. Für freiwillige Bauhelfer (vgl. III Ziffer 5) sind die Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbände der Länder zuständig, wenn sich die Bauarbeiten auf nicht mehr als sechs Arbeitstage = 45 Arbeitsstunden erstrecken (§ 657 Absatz 1 Nr. 7 RVO). Bei Überschreitung der genannten Zeitgrenze ist die gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig:

entweder die örtlich zuständige Bauberufsgenossenschaft oder die für ein Unternehmen zuständige Stammbetriebsgenossenschaft.

4. Für land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Grundstücke besteht Versicherungsschutz bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bzw. der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel. Das gleiche gilt für das Personal von Friedhöfen, die in kirchlicher Trägerschaft stehen.

VI.

Anmelde- und Beitragspflicht

1. Im Rahmen des Beitragsabkommens mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (vgl. V Ziffer 1) führt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland die Beiträge für die im Rahmen der Vereinbarung versicherten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie für die ehrenamtlich tätigen und arbeitnehmerähnlich tätigen Mitarbeiter im Bereich der Kirchengemeinden ab. Anmeldepflichten bestehen insoweit nicht.
2. Soweit haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter durch die in Ziffer 1 aufgeführte Vereinbarung nicht erfaßt und nicht nach § 539 Absatz 1 Nr. 9 und 12 RVO beitragsfrei sind (vgl. oben III Ziffer 4), sind für sie vom Anstellungsträger Beiträge an die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft zu entrichten.
3. Es ist davon auszugehen, daß auch für arbeitnehmerähnlich tätige kirchliche Mitarbeiter, die nach III Ziffer 5 in den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz einbezogen sind, jedoch durch das Beitragsabkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nicht erfaßt sind, Anmelde- und Beitragspflicht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht.
 - a) Für Personen, die einen bestimmten Personenkreis beraten oder verwaltend zu betreuen haben, gilt zur Zeit Anmelde- und Beitragsfreiheit (Krankenbesuche, Hilfe bei schriftlichen Arbeiten, Antragsstellungen, Mitwirkungen bei Haus- und Straßensammlungen, Betätigung in der Kreis-Diakoniestelle). Das gleiche gilt für Sonntags Helfer in Krankenanstalten, Altenheimen u. ä. Dagegen besteht Anmelde- und Beitragspflicht für Personen, die sich für manuelle Tätigkeiten in Kindergärten, Sozial/Diakoniestationen unentgeltlich zur Verfügung stellen (vorübergehende Versorgung eines Haushalts, Küchen- und Reinigungsarbeiten).
 - b) Über Anmelde- und Beitragspflichten für unentgeltlich geleistete Hilfsarbeiten bei kirchlichen Bauvorhaben — auch Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten — vgl. V Ziffer 3.
 - c) Der kirchliche Rechtsträger ist als Unternehmer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Ausnahme von Haus-, Zier- oder anderen Kleingärten Mitglied der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Er hat die nach dem Einheitswert oder nach der Größe und Kulturarbeit der bewirtschafteten Flächen berechneten Beiträge zu entrichten. Sind die Flächen verpachtet und ist der Pächter nicht selbst beitragspflichtig, so kann er sich die von ihm gezahlten Beiträge vorbehalten. Bei gärtnerischer Nutzung vom Pächter erstatten lassen. Bei gärtnerischer Nutzung der Flächen und bei Friedhöfen sind die nach dem Arbeitswert berechneten Beiträge an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel zu entrichten. Von der

Beitragspflicht sind gärtnerisch genutzte Flächen unter 2500 qm ausgenommen. Beim Vorhandensein mehrerer Gärten eines Rechtsträgers ist die Gesamtfläche maßgebend.

Verlängerung der Amtszeit des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 25. März 1978

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat in ihrer 14. Sitzung am 7. 2. 1978 — TOP 9 — folgenden Beschluß gefaßt:

Die Amtszeit des Kirchenbeamtenausschusses wird bis zu einer Neuregelung auf Grund eines Kirchenbeamtengesetzes der NEK verlängert.

Die Kirchenleitung empfiehlt, daß nach Wegfall der Gesamtmitarbeitervertretungen im Kirchenkreis Alt-Hamburg, im Kirchenkreis Lübeck und im Kirchenkreis Harburg durch Erlaß des Mitarbeitervertretungsgesetzes der NEK der Kirchenbeamtenausschuß der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sich bei seinen Beratungen jeweils um einen Beamten aus den vorgenannten Regionen ergänzt, der mit beratender Stimme an der Sitzung teilnimmt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K r a m e r

Az.: 3724 — D I / D 2

Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1978

Kiel, den 7. April 1978

1. Am 7. Mai 1978 (Exaudi) für die Mütterarbeit (Nordelb. Diak. Werk; Frauenwerk)

Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Auch im modernen Sozialstaat reichen gesetzliche Bestimmungen nicht immer aus, um Müttern in ihrer Not rasch und unbürokratisch zu helfen. Hier hat die Kirchenmütterarbeit eine bleibende Aufgabe. Das wird deutlich an dem Beispiel einer jungen Frau, die kürzlich an einer Erholungskur des Diak. Werkes teilnahm.

Diese Frau war völlig überfordert: sie hat früh geheiratet, ohne einen Beruf erlernt zu haben. Fast jedes Jahr wurde ein Kind geboren. Die Wohnung wurde zu klein. Kränklich und seelisch labil konnte sie ihren Aufgaben im Haus nicht mehr gerecht werden. — Wie ihr Mann, begann auch sie zu trinken. Es wurden Schulden gemacht. Das Sorgerecht für 7 Kinder sollte ihr bereits entzogen werden. Das hätte die Frau gänzlich zerstört.

Glücklicherweise fand sich eine kirchliche Müttergruppe, die sich um sie kümmerte. Sie konnte übrigens gemeinsam mit ihren Kindern an mehreren Kuren des Diak. Werkes teilnehmen. Dort erholte sie sich seelisch und fand in mehreren Beratungsgesprächen neue Wege, sich zu Hause besser zu helfen.

Oft haben solche Frauen zusätzlich noch unter der Brutalität ihrer Männer zu leiden. Die Dunkelziffer mißhandelter Frauen ist ungeheuer groß.

Viele von ihnen ergreifen die Flucht. In einigen Städten Nordelbiens entstehen z. Zt. — oft unter Mitwirkung des Frauenwerkes der Kirchenkreise — Häuser, in denen diese Frauen sofort Aufnahme finden. Dort kümmert man sich um sie und hilft ihnen soweit wie möglich.

„Der Waldhof“ bei Kiel z. B. bietet vor allem schwangeren Frauen, die ihr Kind nicht in gesicherten Verhältnissen zur Welt bringen können, Unterkunft und Hilfe für den Start in eine geregelte Zukunft.

Das Frauenwerk möchte diese Häuser unterstützen. Das Diakonische Werk möchte vor allem Mittel für solche Frauen zur Verfügung stellen, die keine gesetzlichen Ansprüche auf Hilfe geltend machen können.

Dafür erbitten wir die Hilfen der Gemeinden.

2. Am 14. Mai 1978 (Pfingstsonntag) für das Ökumenische Opfer

Auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen schließt sich die Nordelbische Kirche der Empfehlung der Ökumenischen Centrale an, das Ökumenische Opfer in diesem Jahr folgenden drei Projekten zukommen zu lassen, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk der EKD ausgewählt wurden.

1. Ägypten: Zur Unterstützung der Arbeit von Schwester Emmanuelle unter den Müllsammlern von Kairo.

Die katholische Schwester Emmanuelle gehört dem Orden „Notre Dame de Sion“ an. Seit mehreren Jahren lebt sie unter den „Zabbalin“, teilt mit ihnen das Leben als „Lumpensammlerin mit Lumpensammlern“ und setzt ihre ganze Energie und Hilfsbereitschaft für diesen Dienst ein.

Die „Zabbalin“, die Müllsammler von Kairo, schaffen täglich für ein paar Groschen den Abfall einer Millionenstadt weg und bringen ihn auf Eselskarren in ihr Dorf 15 km vom Zentrum Kairos entfernt. Dort wird der Müll abgeladen und sortiert. Einiges wird an die Verwertungsindustrie verkauft; organischer Abfall wird für die Schweinezucht verwendet. Der Rest wird vor den Häusern angehäuft, bis er als Dünger an die Bauern verkauft werden kann.

Eine der wichtigsten Aufgaben sieht Schwester Emmanuelle darin, den Müllsammlern zu helfen, ihre menschliche Würde wiederzufinden. Ihr Ziel ist es, die soziale Integration dieser Menschen vorzubereiten, sei es als Lumpensammler oder als Angehörige anderer Berufsgruppen.

2. Ungarn: Aus- und Weiterbildung von Laien und Pastoren der Mitgliedskirchen des Ungarischen Ökumenischen Rates.

In Ungarn gibt es drei theologische Fakultäten mit Universitätsniveau sowie ein theologisches Seminar, ein Ausbildungszentrum und vier Studienzentren. Die verschiedenen Institutionen haben eine gute Zusammenarbeit entwickelt. Insbesondere werden Lehrkräfte ausgetauscht und Studienprogramme gemeinsam entwickelt. Ein Programm von Sommerkursen ermöglicht den Pfarrern die theologische Weiterbildung. Durch Vorträge und Spezialkurse werden Laien für den kirchlichen Dienst als Hilfspfarrer, Bibelstudienleiter usw. ausgebildet. Ein Sonderkurs für Kirchenmusiker wird ebenfalls angeboten.

Die Kirchen und Gemeinden in Ungarn bringen jedes Jahr große Summen für ihre normalen Haushalte auf.

Ohne Hilfe aus der Ökumene könnte jedoch die wichtige theologische Ausbildungsarbeit nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.

3. **Rhodesien / Zimbabwe**: Ökumenisches Kirchenzentrum in Magwegme.

Bereits im Jahr 1976 haben vier Kirchen in Rhodesien (Anglikaner, Lutheraner, Methodisten und „United Congregational“) damit begonnen, ein Ökumenisches Zentrum für gemeinsame kirchliche Arbeit zu errichten. Das Zentrum besteht aus einem Kirchenraum sowie Versammlungsräumen, Büroräumen usw. Der größte Teil der Baukosten wurde von den beteiligten Kirchen selbst aufgebracht. Vor allem für die Finanzierung der Innenausstattung sind sie jedoch auf unsere Hilfe angewiesen.

3. **Am 21. Mai 1978 (Trinitatis) für die Seelsorge an besonderen Gruppen (Hörbehinderte; Auswanderer)**

Das Nordelbische Diakonische Werk e.V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Auch im Jahre 1978 möchten noch viele Menschen auswandern. Sie gehen einer ungewissen Zukunft entgegen und möchten sich so gut wie möglich auf ihre neue Heimat vorbereiten. Oft müssen sie alle Brücken hinter sich abbrechen. Die Diakonie hat für diese Menschen Beratungsstellen eingerichtet, die sehr intensiv in Anspruch genommen werden. Neben Informationen über die Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten in den neuen Heimatländern wird hier vor allem auch der Kontakt zu den deutschen Gemeinden vorbereitet. In vielen Fällen wird bereits bei dieser Gelegenheit intensiv Seelsorgearbeit betrieben.

Für Hörbehinderte besteht ständig die Gefahr der Isolation. Falsche Fürsorge, die Hilflosigkeit der Umwelt und vor allem Unwissenheit der Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten erschweren ihre volle Integration. Besonders schwer ist ihr Leben, wenn noch eine weitere Sinnesbehinderung hinzukommt (Blindheit, Sprachbehinderung).

Die Beauftragten für die Gehörlosenseelsorge und überall in Nordelbien bestehende Gesprächsgruppen versuchen diesen Menschen bei Hausbesuchen, Kontaktabenden oder Freizeiten zu helfen.

Im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum werden darüber hinaus Ausbildungskurse und Berufspraktika durchgeführt.

Für die Seelsorgearbeit an diesen besonderen Gruppen erbitten wir die Hilfen der Gemeinden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 8160 — T I / T 2

Urlauber-Seelsorge im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden

Kiel, den 4. April 1978

Der Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe der Ev. Landeskirche in Baden hat uns folgenden Hinweis gegeben:

In folgenden Orten im Bereich der badischen Landeskirche ist 1978 Urlauber-Seelsorge vorgesehen:

Bad Rippoldsau	18. 04. — 16. 05. 1978
	+ 06. 10. — 31. 10. 1978
Bonndorf/Grafenhausen	Juli — August 1978
Bühlertal	15. 07. — 15. 08. 1978
Furtwangen	15. 06. — 12. 07. 1978
Vöhrenbach, Gütenbach	
Kirchzarten-Stegen	Sommer-Schulferien 1978
Kollnau-Gutach	01. 07. — 31. 07. 1978
Münstertal	Juli — September 1978
Titisee	01. 07. — 15. 08. 1978
Todtnau und Schönau	Pfingsten — Ende September 1978
Triberg	August 1978
Waldkirch	01. 07. — 31. 07. 1978
Zell-Harmersbach	19. 06. — 16. 07. 1978.

Die Dauer eines Dienstes in der Urlauber-Seelsorge beträgt in der Regel 4 Wochen. Hinsichtlich der Anrechnung auf den Erholungsurlaub verweisen wir auf § 10 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. 1. 1964 — KGVB. Schl.-Holst. S. 21 — in der jeweils gültigen Fassung.

Der Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe vergütet für einen 4-wöchigen Dienst in der Urlauber-Seelsorge 750,— DM und einen Fahrtkostenzuschuß für 1 Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse.

Meldungen für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir über den zuständigen Propsten und das Nordelbische Kirchenamt an den Evang. Oberkirchenrat/Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5—7, 7500 Karlsruhe 1.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
T a p p e

Az.: 4380 — P II/P 2

Empfehlenswerte Schriften

In der

„reihe gottesdienst“ Heft 11 ist erschienen:

Herwarth von Schade: „Perikopen — Gestalt und Wandel des gottesdienstlichen Bibelgebrauchs“, herausgegeben ebenfalls von Herwarth von Schade zusammen mit Frieder Schulz im Auftrage der Lutherischen Liturgischen Konferenz.

Das Heft enthält auch die neue „Ordnung der Lesungen und Predigttexte“ nach der Revision von 1977.

128 Seiten, DM 19,80, Lutherisches Verlagshaus Hamburg.

In der reihe gottesdienst erschienen bisher:

Heft 1

Kirchengebete

34 Seiten, kt. mit Klemmschiene. 4,20 DM. Best.-Nr. 33 201—0

Heft 2

Otto Dietz

Kollektengebete 1
(Adventszeit bis Pfingsten)

68 Seiten, kt. mit Klemmschiene. 5,20 DM. Best.-Nr. 33 202—1

Heft 3

Otto Dietz

Kollektengebete 2

(Trinitatiszeit. Besondere Tage)

80 Seiten, kt. mit Klemmschiene — vergriffen

Heft 4

Abendmahlsordinarien

(Präfationen, Eucharistiegebete, Abendmahl am Tisch)

70 Seiten, kt. mit Klemmschiene. 6,80 DM. Best.-Nr. 33 204—5

Heft 5

Lutz Mohaupt

Feiern — Hören — Handeln

Zur Gottesdienst-Umfrage

(Eine kleine Gottesdienst-Theologie nach der Befragung durch das Institut für Demoskopie Allensbach — mit zwei Modellen besonderer Gottesdienste aus unseren Tagen)

72 Seiten, kt., 9,80 DM. Best.-Nr. 33 205—7

Heft 6

Eugene L. Brand

Kirche als Familie

Eine neue Konzeption für Taufe und Amtshandlungen in den amerikanischen Kirchen. Zum ersten Mal in Deutschland und aus erster Hand unterrichtet „Kirche als Familie“ über die außerdeutsche evangelische Reform der Taufe und der kirchlichen Amtshandlungen in den USA und in Kanada.

46 Seiten, Br., 6,80 DM. Best.-Nr. 33 206—9

Heft 7

Einweihungshandlungen

(Agende IV, Teil 3)

Im Auftrage der Kirchenleitung der VELKD veröffentlichen Albert Mauder und Walter Lührs Modelle für Grundsteinlegung, Kirchweihe und die Einweihung von Altar, Kanzel, Taufstein, Orgel, Glocken, kirchlichen Gebäuden oder Friedhöfen. „Einweihungshandlungen“ enthält die Entwürfe für eine Revision von Teil 3 der Agende IV.

64 Seiten, Br., 9,40 DM. Best.-Nr. 33 207—0

In der Schriftenreihe „zur sache“ Heft 14 erschien: „Macht und Gewalt — Leitlinien lutherischer Theologie zur politischen Ethik heute“. Es handelt sich um eine von einem theologischen Arbeitskreis der Ev.-Luth. Kirche in Bayern erstellte Studie. Die Autoren sind: Trutz Rendtorff, Horst Georg Pöhlmann, August Strobel, Horst Dietrich Preuß.

Der Anhang enthält Äußerungen des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zum Terrorismus, ferner theologische Beiträge zur Frage nach den Ursachen des Terrorismus von Bischof D. Hans-Otto Wölber und Landesbischof Dr. Hans Wolfgang Heidland.

159 Seiten, Einzelpreis DM 9,80, Lutherisches Verlagshaus Hamburg.

Az.: 9435 — T I

*

Nach langen Vorarbeiten hat der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte im Wachholtz-Verlag den 1. Band der auf insgesamt sechs Bände angelegten Gesamtdarstellung

der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte herausgebracht. In fünf Beiträgen gibt dieser Band einen Längsschnitt durch die schleswig-holsteinische Kirchengeschichte von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters. Mit diesem Werk wurden die alten Arbeiten von Hans von Schubert wieder aufgenommen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse neuerer und neuester Forschungen fortgeschrieben. Die Darstellungen sind flüssig geschrieben, zugleich aber durch den beigegebenen wissenschaftlichen Apparat gleichermaßen für den interessierten Laien wie für den Fachmann eine ausgezeichnete Grundlage für die Beschäftigung mit der Geschichte der Kirche im nordelbischen Raum. Ein Bildteil stellt eine gute Ergänzung der Texte dar.

Der 256 Seiten umfassende Band ist zum Preis von DM 48,— im Buchhandel erhältlich.

Az.: P I

*

Biblische (Er)Kenntnis — Leitfaden der Dogmatik für Nicht-theologen

Mit diesem Buch möchte Friedrich Thiele dem Bedürfnis von Gemeindegliedern nach einer verständlichen Darstellung christlicher Lehre Rechnung tragen. Diese Laiendogmatik sucht den Dialog mit dem Leser, weiß sich aber durchgängig der dogmatischen Überlieferung verpflichtet. So wird zunächst vom Bekenntnis gesprochen, dann folgen die Hauptstücke der Lehre: Die Heilige Schrift, der Glaube, Gott, Schöpfung und Erhaltung, vom Menschen, Sünde und Gottlosigkeit, der Weg der Versöhnung, die Kirche, Heilmittel, das befreiende Heilswerk, die zukünftige Vollendung. Man wird an die Art, wie hier Dogmatik getrieben wird, gewiß viele Fragen richten, schon an die Gliederung des Buches. Andererseits finden Menschen, die ihres Glaubens gewiß sind, in diesem Buch eine redliche Darstellung der kirchlichen Lehre. Der Mut zur Vereinfachung sollte ebenso wie die Klarheit der Sprache Anerkennung finden. Für Gemeindeglieder, die auf Lehre bedacht sind, ist das Buch zu empfehlen. Der Preis von 10,80 DM ist angesichts von 334 Seiten bemerkenswert niedrig.

Christliche Verlagsanstalt GmbH, Postfach 1186, 7750 Konstanz.

Az.: 42601 — E I

Buchbesprechung

Anton Steiner, Volker Weymann, Wunder Jesu, Bibelarbeit in der Gemeinde. Themen und Materialien. Verlag F. Reinhardt, Basel.

Bibelarbeiten in und mit der Gemeinde finden, wo Menschen sich dazu einladen lassen, ein dankbares Echo. Die Arbeitshilfen des Friedrich Reinhardt Verlags erweisen sich dabei als wichtige Hilfe. Schon der 1. Band der Reihe: Jesus-Begegnungen war hilfreich. Der 2. Band befaßt sich mit den Wundergeschichten. Die Verfasser der Beiträge zeigen, wie sich in den Wunderberichten die von Jesus verkündigte Gottesherrschaft durchzusetzen beginnt. Die didaktisch-methodischen Vorschläge nehmen die vorgegebene Gemeindesituation auf und tragen zur gedanklichen Gruppenarbeit bei. Die Sicherheit des exegetischen Urteils besticht und ermutigt dazu, dieses Werkbuch zu empfehlen.

Az.: 42601 — E I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde **Bordelum** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bordelum umfaßt ca. 1 800 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Weiterführende Schulen in Bredstedt und in Husum gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüllers Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bordelum — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Brekum** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Breklum hat bei zwei Pfarrstellen ca. 3 500 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist die Kirche in Breklum vorhanden. Weiterführende Schulen in Bredstedt und Husum gut zu erreichen. Die Kirchengemeinde ist nach wie vor stark geprägt durch die Auswirkungen der Erweckungsbewegung, die vor ca. 100 Jahren zur Gründung der Breklumer Missionsgesellschaft führte. Auf gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des „Aktions- und Besinnungszentrums“ des Nordelbischen Missionszentrums wird Wert gelegt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Alsen, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26, und Pastor Dr. Twisselmann, Pastorat, 2257 Breklum, Tel. 0 46 71 / 34 96.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breklum (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Glücksburg** im Kirchenkreis Angeln wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 16. Mai 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Glücksburg umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 5 400 Gemeindeglieder. Pastorat (mit großem Garten), Gemeindehaus, Kirche (1965 erbaut) und Kindergarten vorhanden. In der Kirchengemeinde wird eine rege Jugend- und Altenarbeit sowie eine intensive kirchenmusikalische Arbeit betrieben. Alle weiterführenden Schulen im 10 km entfernten Flensburg durch Busverbindung zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02, und Pastor Loebel, Rathausstraße 12 2392 Glücksburg, Tel. 0 46 31 / 23 84.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glücksburg (2) — P III/P 3

*

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde **Kiel-Elmschenhagen** im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen hat bei ca. 7 500 Gemeindegliedern und einer Gesamtbevölkerung von ca. 10 000 Einwohnern 2 Pfarrstellen. Sie verfügt über 2 Predigtstätten. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat in ruhiger Lage in Elmschenhagen vorhanden. Sämtliche Schulen in Elmschenhagen. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle besteht aus drei unterschiedlich strukturierten Vororten von Kiel: Alt-Elmschenhagen, Wellsee und Rönne. Neben der parochialen Arbeit wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Besonderer Schwerpunkt ist die Behindertenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Vieth, Kiefkamp 6, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 78 3358.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Kosel** im Kirchenkreis Eckernförde ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Kosel umfaßt vier Gemeinden am Süd-Ost-Ufer der Schlei, die im Einzugsbereich der Städte Eckernförde und Schleswig liegen. Zwei Kirchen in Kosel und Fleckeby, in denen abwechselnd Gottesdienst gehalten wird, und ein geräumiges, gut renoviertes Pastorat in Kosel vorhanden. Grund- und Hauptschule mit eigenem Schulbus in Fleckeby, weiterführende Schulen in Eckernförde gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Thomsen, Langebrückstr. 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 60 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kosel — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Langenhorn** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. November 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Langenhorn hat ca. 2.250 Gemeindeglieder. Sie verfügt über 2 Predigtstätten, in denen im Wechsel Gottesdienst gehalten wird. Gemeindehaus mit Pastorat und Kindergarten vorhanden. Zentralschule am Ort; weiterführende Schulen in Husum und Niebüll gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langenhorn — P III/P 3

*

Im Kirchenkreis **Lübeck** ist die 1. Pfarrstelle für Religionsgespräche an Berufsschulen vakant und zum 1. September mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung.

Mit der Pfarrstelle ist ein voller Lehrauftrag an der Friedrich-List-Schule (Fachgymnasium Wirtschaftlicher Zweig —, Höhere Handelsschule und Handelsschule) verbunden. Dienstwohnung vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Stoll, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsgespräche an Berufsschulen in Lübeck (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Medelby** im Kirchenkreis Südtondern wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Medelby umfaßt einen ländlichen Bereich mit 6 Dörfern bei insgesamt ca. 2.000 Gemeindegliedern. Eine wertvolle, alte Kirche, ein Kindergarten und ein modernes Pastorat mit Gemeinderaum in Medelby vorhanden. Medelby ist eine lebendige Gemeinde mit Aktivitäten in allen Bereichen kirchlicher Arbeit. Grund- und Hauptschule in Me-

delby, Realschule im 8 km entfernten Schafflund mit Schulbus sowie alle weiterführenden Schulen im 20 km entfernten Flensburg mit Busverkehr zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 2397, und Pastor Nickelsen, Norderstraße 12, 2261 Medelby, Tel. 0 46 05 / 3 39.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Medelby — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Mildstedt** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Mildstedt umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 5.000 Gemeindeglieder; der Bezirk dieser Pfarrstelle — ein Siedlungsgebiet am Stadtrand von Husum — umfaßt ca. 2.300 Gemeindeglieder. Kirche, großes, modernes Gemeindehaus und Kindergarten in Mildstedt vorhanden. Der Neubau eines Pastorats erfolgt in diesem Jahr. Sämtliche Schulen in Husum.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Alsen, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 25, und Pastor Schröder, Pastorat, 2251 Mildstedt, Tel. 0 48 41 / 7 23 18.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mildstedt (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Westerland/Sylt** im Kirchenkreis Südtondern wird die 3. Pfarrstelle (Süd-Bezirk) vakant und ist zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Westerland/Sylt umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 8.500 Gemeindeglieder. Pastorat und Gemeindezentrum (1973 erbaut) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird neben der Gemeindegemeinschaft zur Mitarbeit in der Kurseelsorge erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, Postfach 1140, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Brinkmann, Bastianstraße 8, 2280 Westerland/Sylt, Tel. 0 46 51 / 52 00, und Pastor Dr. Dreyer, Lorens-de-Hahn-Str. 32, 2280 Westerland/Sylt, Tel. 0 46 51 / 78 84.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Westerland/Sylt (3) P III/P 3

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Oldenburg und die Kirchengemeinde Grube suchen zum frühest möglichen Termin einen

D i a k o n

in Doppelfunktion als Kirchenkreisjugendwart und Gemeinde-
diakon.

Sein Aufgabengebiet umfaßt die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchenkreis Oldenburg (17 Gemeinden) sowie schwerpunktmäßig die Jugend- und Kinderarbeit und die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Grube.

Wir wünschen nach Möglichkeit einen Mitarbeiter mit Gemeindefahrung.

Vergütung erfolgt nach KAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Postfach 1166, Pastorat, 2430 Neustadt oder den Kirchenvorstand in 2431 Grube.

Auskünfte erteilen Propst Vontheim, Neustadt (Tel.: 0 45 61/62 00) und Pastor Ehlers, Grube (Tel.: 0 43 64/281).

Az.: 3026 — E I/E 1

*

Die

A - K i r c h e n m u s i k e r s t e l l e

der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg-Harvestehude ist zum 1. April 1979 neu zu besetzen. Die Vergütung ergibt sich nach BAT (Einzelgruppenplan 10 der ehemaligen Hamburgischen Landeskirche) Vergütungsgruppe II a — Ib. Darüber hinaus kann eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe Ia gewährt werden, wenn der Kirchenmusiker durch sein Aufgabengebiet und durch hervorragende Leistungen besondere Bedeutung für die Nordelbische Ev.- Luth. Kirche gewonnen hat.

Die Kirche mit ca. 1000 Plätzen, die zurzeit die Hamburger Bischofskirche ist, bietet mit ihrer Konzerttempore und der von Willi Peter erbauten Orgel (Disposition und Mensurierung E. K. Rößler: 4 Manuale, 63 klingende Stimmen) Gelegenheit zur Aufführung großer Oratorien und konzertanter Musik aus allen kirchenmusikalischen Epochen.

Es wird erwartet, daß die Tradition regelmäßiger Aufführungen von großen klassischen und zeitgenössischen Oratorien fortgesetzt wird. Die Pflege der „Harvestehuder Orgelkonzerte“, bei denen namhafte Organisten aus dem In- und Ausland mitwirkten, ist erwünscht.

Die Zusammenarbeit mit bekannten Chor- und Instrumentalgruppen und mit der Staatlichen Hochschule für Musik, die bisher regelmäßig in unserer Kirche als Gäste musizierten, wird erwartet. Ein besonderes Gewicht legt der Kirchenvorstand auf die Pflege der gottesdienstlichen Musik und die Fortführung der Kantatengottesdienste.

Es würde begrüßt werden, wenn die Bewerber neben der Leitung der Kantorei (z. Zt. 75 Mitglieder) auch die Leitung des „Knabenchores St. Nikolai e.V.“ übernehmen könnten, der vor 20 Jahren im Zusammenwirken mit dem Nordd. Rundfunk gegründet wurde.

Eine Wohnung kann evtl. gestellt werden.

Bewerber mit A-Prüfung werden gebeten, die üblichen Unterlagen bis zum 31. Mai 1978 an den Kirchenvorstand, Abteistraße 38, 2000 Hamburg 13, einzureichen.

Auskünfte erteilen die Herren: Dr. Sieveking, Tel.: 040/44 33 61 und Propst Borck, Tel.: 040/44 25 02.

Az.: 30 — St. Nikolai T I/T 5

*

In der Kirchlichen Verwaltungsstelle Eimsbüttel/Hoheluft, Eppendorfer Weg 131, Hamburg 19, ist die Stelle einer/eines stellvertretenden Verwaltungsleiter(s) in frei und neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt durch das Kirchenkreisamt Alt-Hamburg auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses Hamburg Eimsbüttel/Hoheluft; die Vergütung richtet sich nach BAT.

Aufgabe der Kirchlichen Verwaltungsstelle ist die Beratung der beteiligten Kirchenvorstände, die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsaufstellung und -durchführung für 5 Großstadtgemeinden.

Auskünfte erteilt der Leiter der Verwaltungsstelle Eimsbüttel/Hoheluft, Herr Bruno Pannwitt, (Telefon 040/49 34 56).

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1978 erbeten an den Verwaltungsausschuß der Verwaltungsstelle Eimsbüttel/Hoheluft

z. Hd. Herrn Paul Krug
Husumer Straße 13
2000 Hamburg 20

Az.: 30 Verwaltungsstelle Eimsbüttel — D 7

Personalien

Berufen:

Der Pastor Rolf du Maire, z. Zt. in Hamburg-Moorfleet, mit Wirkung vom 1. April 1978 zum Pastor der St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf;

der Pastor Heinrich Reimann, z. Zt. in Hamburg-Harburg, mit Wirkung vom 1. April 1978 zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;

der Pastor Reinhold Gerber, bisher in Hamburg-Barmbek, mit Wirkung vom 1. Juni 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord;

der Pastor Jancu Moscovici, bisher in Hamburg-Langenhorn, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge im Pflegeheim Oberaltenallee.

Eingeführt:

- Am 19. Februar 1978 der Pastor Christian Matthes als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Süd, Kirchenkreis Niendorf;
- am 26. Februar 1978 die Pastorin Wiltrud Hendriks geb. van Biezen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 26. Februar 1978 der Pastor Rainer Hendriks als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 5. März 1978 der Pastor Hans-Peter Martensen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- am 12. März 1978 der Pastor Andreas Gronau als Pastor der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Kirchenkreis Lauenburg;

- am 12. März 1978 der Pastor Hans-Norbert Hubrich als Pastor der Kirchengemeinde Kuddewörde, Kirchenkreis Lauenburg;
- am 14. März 1978 der Pastor Ulrich Bolscho als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht am Nordseegymnasium in St. Peter-Ording.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Mai 1978 der Pastor Robert Brandes in Hamburg;
- zum 1. Juli 1978 der Pastor Hans Broecker in Altenkrempe;
- zum 1. Oktober 1978 der Pastor Dr. Willi Twisselmann in Breklum.



Pastor i. R.

Heinrich Dahmlos

geboren am 23. Oktober 1896 in Neumünster,
gestorben am 26. Februar 1978 in Bergisch-Gladbach.

Der Verstorbene wurde am 11. November 1923 in Kiel ordiniert und war anschließend Provinzialvikar und Pastor in Bad Segeberg. Von 1926 amtierte er als Pastor in Hamburg-Barmbek und von 1934 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. November 1964 als Pastor in Hamburg-Hamm.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.